

Paper-ID: VGI_190928



Die technische Durchführung von Zusammenlegungen landwirtschaftlicher Grundstücke

Karl Kolbe ¹

¹ *k. k. Obergeometer für agr. Operationen*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen 7 (7), S. 207–214

1909

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Kolbe_VGI_190928,  
  Title = {Die technische Durchf{\u}hrung von Zusammenlegungen  
    landwirtschaftlicher Grundst{\u}cke},  
  Author = {Kolbe, Karl},  
  Journal = {{\0}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {207--214},  
  Number = {7},  
  Year = {1909},  
  Volume = {7}  
}
```



In dem von mir aufzunehmenden Gebiete waren rund 4000 Detailpunkte einzumessen, von denen etwas mehr als die Hälfte der Lage und Höhe nach kontrolliert worden sind. Über die Genauigkeit der Punktbestimmung hinsichtlich ihrer Lage konnte ich, aus Mangel an Zeit, keine zahlenmäßigen Abschlüsse gewinnen; hinsichtlich der Höhen habe ich aus einer größeren Anzahl von Beobachtungsdifferenzen trigonometrisch ermittelter Höhenunterschiede einen mittleren Fehler von $\pm 0.03 m$ berechnet.

Zeitaufwand für die Feldarbeit waren vier Monate und ebensoviel für die Zimmerarbeit.

Ich kann das beschriebene Aufnahmeverfahren aufs beste empfehlen. Dasselbe bringt nichts neues und ist nur eine zweckmäßige Kombination bereits bekannter Meßmethoden.

Die technische Durchführung von Zusammenlegungen landwirtschaftlicher Grundstücke.

Von **Karl Kolbe**, k. k. Obergemeister für agr. Operationen.

Der geschätzte erste Herr Vortragende hat in großen, treffenden Zügen die Definition von der Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke (der Kommassierung) gegeben und die ganz außerordentlichen Vorteile, welche der Landwirtschaft aus ihr erwachsen, klargelegt.

Mir obliegt heute die ehrende Aufgabe, die dem technischen Personale bei den agrarischen Operationen zukommenden Arbeiten zu beleuchten, allerdings nur in großen Umrissen — ohne Eingehen auf Details oder gar mathematische Ableitungen und Formeln — um die Geduld der geehrten Herren nicht zu sehr in Anspruch zu nehmen.

Die Wirksamkeit des Agrartechnikers setzt mit der des Boniteurs wohl gleichzeitig ein, die Bonitierung bildet aber nur einen, wenn auch sehr wichtigen Bruchteil der gesamten, im Operationsverfahren auszuführenden technischen Arbeiten, denn von der Bonitierung bis zum Abschluß der Kommassierung ist noch ein weiter Weg.

Ich möchte die Arbeiten des Agrargeometers bei den Zusammenlegungen landwirtschaftlicher Grundstücke in zwei große Gruppen teilen:

I. In die Feldarbeit, umfassend außer der Bonitierung die Triangulierung und Polygonisierung des Operationsgebietes, die Detailaufnahme, die Absteckung des Wegenetzes, die Absteckung der Abfindungsgrundstücke und deren Vermarkung, in besonderen Fällen das Nivellement zum Zwecke einer Ent- oder Bewässerung, die Ausführung von Gräben, Drainage, Wege- und Straßenbauten u. s. w.

II. In die Kanzleiarbeit, umfassend die rechnerische und zeichnerische Ausführung des Ergebnisses der Feldarbeit, den Entwurf der neuen Feldeinteilung, die Berechnung der neuen Abfindungsgrundstücke, Ausarbeitung von Ent- oder Bewässerungsprojekten u. s. w.

Feldarbeit und Kanzleiarbeit greifen in rührender Abwechslung und rascher

Folge innig ineinander, und wenn wir uns einerseits, abgespannt vom Koordinaten- und Flächenrechnen innerhalb der vier Kanzleimauern, nach dem Gebrauche des Theodoliten sehnen, so flehen wir manchmal mit dem Landwirte den Regen vom Himmel herab, nur zu dem Zwecke, daß sich die müden Glieder beim Zeichentische wieder etwas ausruhen können.

Und nun wollen wir über Auftrag des Herrn k. k. Lokalkommissärs für agrarische Operationen zur Vornahme der notwendigen technischen Arbeiten nach dem Operationsgebiet ausrücken.

Bemerken will ich, daß sich die Begriffe «Operationsgebiet» und «Gemeindegebiet» in den meisten Fällen decken und daher in der Folge meiner Ausführungen als gleichbedeutend anzusehen sind.

Bei unseren Vermessungsarbeiten dienen uns die geschäftliche und technische Instruktion für die Durchführung agrarischer Operationen vom k. k. Ackerbauministerium, sowie die Instruktion zur Ausführung der trigon.- und polygonometrischen Vermessungen vom k. k. Finanzministerium zur Richtschnur.

Das Operationsgebiet wird von uns neu aufgenommen. Die Neuaufnahme des Gebietes erheischt eine Triangulierung desselben. Diese knüpft an die Punkte 4ter oder 3ter Ordnung der Triangulierung an. Die Anzahl der Triangulierungspunkte richtet sich nach den Terrainverhältnissen und der durchschnittlichen Größe der Parzellen. Bei großen Parzellen rechnet man auf je 50 *ha* einen Triangulierungspunkt, bei Parzellen von 10–40 *a* Größe auf je 30 *ha* einen Triangulierungspunkt.

Bei der Auswahl der trigonometrischen Punkte ist einerseits auf die sich anschließende Polygonisierung Rücksicht zu nehmen, andererseits wird man markante Grenzpunkte in das trigonometrische Netz einbeziehen.

Die Observation erfolgt mit dem großen Schraubenmikroskop-Theodoliten, bei kleineren Gebieten mit dem Schätzmikroskop-Theodoliten und entspricht den schärfsten Anforderungen.

Ehe man die Legung des Polygonnetzes vornimmt, erscheint es zweckmäßig, nach vorangegangener Durchforschung des Operationsgebietes die Grenzen dieses Gebietes, der in ihm liegenden Straßen, Bahnkörper, sowie anderer von der Zusammenlegung ausgeschlossener Grundflächen genau zu bestimmen.

Diese Amtshandlung heißt Grenzbegehung. Als Grundlage für sie dienen die Katastraloperate.

Die Grenzzeichen zwischen den einzelnen Gemeinden sind verschiedener Art:

1. gar keine. In diesem Falle sind die Grenzbruchpunkte für die vorzunehmende Vermarkung aus der Katasterkarte in die Natur zu übertragen.

2. in die Erde eingegrabene starke Pfähle, meist in stark verwittertem Zustande.

3. sogenannte Leeberhaufen oder Leebbern, das sind Erdkegel von oft beträchtlichem Umfange, den Mäusen und sogar Kaninchen willkommene Aufenthaltsorte. Der heutige Bauer hat wohl keine Ahnung, daß das Wort «Leeber» in der altgermanischen Mythe wurzelt; «Lee» bedeutet Erinnerung, Gedenken, — also Gedenkhügel. Den gleichen Stamm finden wir auch in dem

Worte Leebkuchen, dem Opfergebäck der alten Germanen zur Erinnerung an die Wiedergeburt des Sonnengottes Balder zur Zeit der Wintersonnenwende.

Endlich findet man auch Grenzsteine in unbehauenen oder behauenen Zustände, letztere oft von bedeutender Größe und ehrwürdigem Alter, mit adeligen Wappen, an die Zeit der Unfreiheit der Bauern erinnernd; in Gemeinden, die in junger Zeit Vermarkungen vornehmen ließen, behauene Steine mit den Anfangsbuchstaben der aneinandergrenzenden Gemeinden.

Wo sich die Notwendigkeit ergibt, werden die Gemeindegrenzpunkte von uns durch mit eingemeißelten Buchstaben versehene Grenzsteine aus Leithakalk oder Granit fixiert, denn das Leitmotiv bei allen durchzuführenden Vermarkungen lautet, um jeden Zweifel auszuschließen: Die Grenze geht von Stein zu Stein gerade.

Für die nun zu beginnende Polygonisierung fällt die Auswahl der Punkte nicht schwer. Man wird tunlichst viele Grenzpunkte in das Netz einbeziehen, um die Arbeit der Detailaufnahme zu verringern. Außerdem wird man schon auf das künftige Wegenetz und die Legung günstiger Messungslinien bedacht nehmen. Die Winkel im Polygonnetz werden mit dem Repeditionstheodoliten mit 20 Sekunden-Ablesung, die Seiten mit dem 20 m Stahlband, im kuptierten Terrain nach der Staffelmethode gemessen.

Auf die Polygonisierung folgt die Detailaufnahme. Sie geschieht nach dem Koordinatensystem mit dem Winkelspiegel und umfaßt alle nicht schon als Polygonpunkte aufgenommenen Bruchpunkte der Gemeinde- und Besitzgrenzen, die Straßen, Wasserläufe, Kulturausscheidungen, Eisenbahnen, ferner, wenn eine Neuaufnahme von Seite der Beteiligten verlangt wird, die Aufnahme des Ortsriedes.

Die Notwendigkeit einer Aufnahme der alten Grundparzellen ergibt sich fast nie, weil die Besitzer meistens sagen, der Grundbesitzbogen soll bei der Berechnung des Besitzes für die neue Feldeinteilung als Grundlage dienen.

Ist in dem zu kommassierenden Gebiete eine Ent- oder Bewässerung vorgesehen, obliegt dem Agrar-Geometer noch die Aufgabe des Studiums für die Beschaffung der Vorflut und das Nivellement des zu meliorierenden Gebietes.

Wir besitzen jetzt genug schwarz auf weiß, daß wir es getreu nach Hause tragen können.

Ehe wir aber von unseren beschränkten Diäten — denn die Agrartechniker beziehen trotz Neuvermessung nur beschränkte Diäten — und von der Gemeinde für dieses Jahr Abschied nehmen, haben wir noch eine Amtshandlung vorzunehmen: die sogenannte Besitzstandserhebung.

Die sehr geehrten Herren Kollegen von der Evidenzhaltung wissen ganz gut, daß das Heiligtum des Realbesitzes, «Grundbuch» genannt, manche unheilige Unrichtigkeiten aufweist. Die Herren können infolge der Arbeitsfülle nicht allen vorhandenen Differenzen zwischen Grundbuch und Kataster auf die Spur kommen. Die unter der bäuerlichen Bevölkerung oft herrschende Indolenz ist auch Ursache, daß den Herren nicht alle entstandenen oder entstehenden Besitz-, Kultur- oder Grenzveränderungen zur Kenntnis kommen. Das Bestreben der Agrarbehörde geht nun dahin, eine vollkommene Uebereinstimmung zwischen

Grundbuch und Katastraloperaten zu erwirken. Die Besitzzanderhebung ist daher genauestens vorzunehmen; die darauf verwendete Zeit ist keineswegs als verloren zu betrachten. Die Besitzer werden einvernommen in der Weise, daß an der Hand des Grundbesitzbogens auf der Katastralmappe Parzelle für Parzelle durchgegangen und gleichzeitig die Besitzer der Nachbarparzellen erhoben werden.

Die gefundenen Differenzen werden in einen eigenen Ausweis eingetragen und dieser wird der zuständigen Behörde zur Behebung der Differenzen übermittelt.

Inzwischen ist der Herbst ins Land gezogen und der Agrartechniker rückt nach seinem Amtssitze ein.

Es beginnt die umfangreiche Kanzleiarbeit. Einen Großteil der Zeit nimmt die Berechnung der Bonitäten der alten Parzellen in Anspruch. Herr Boniteur Hein hat in seinem ersten Vortrage gezeigt, daß bei der Bonitierung jede Parzelle auf ihre Bodengüte genauestens bewertet wurde.

Von jeder Parzelle werden die auf den Bonitierungsskizzen eingezeichneten Bonitätsabschnitte berechnet, auf das im Parzellenprotokoll ausgewiesene Flächenmaß der betreffenden Parzelle ausgeglichen und im Berechnungsprotokoll eingetragen. Dieses bildet die Grundlage für den sogenannten II. Teil des Besitzstandregisters. Es enthält sämtliche Parzellen aller an der Zusammenlegung beteiligten Grundbesitzer, ist aber gewissermaßen eine gesammelte Ausgabe aller Grundbesitzbögen, aber mit dem Unterschiede, daß von jeder in das Zusammenlegungsverfahren einbezogenen Parzelle deren Bonitätswert ausgewiesen erscheint. Es ist klar, daß die Summe von Fläche und Wert der Parzellen des einzelnen Beteiligten dessen Gesamtbesitz, die Summe der einzelnen Gesamtbesitze das ganze Operations-, beziehungsweise Gemeindegebiet nach Fläche und Bonitätswert ausweisen müssen.

Eine geistig anregendere Kanzleiarbeit ist die Koordinatenberechnung der trigonometrischen und der Polygonpunkte, sowie die Anfertigung der Originalmappe.

Die trigonometrischen Punkte werden meist mit dem Diagramm ausgeglichen.

Ich kann — ohne unbescheiden zu sein — aus der meiner engeren Herren Kollegen und meiner eigenen Praxis sagen, daß wir bei Benützung von Katasterpunkten 3ter oder 4ter Ordnung als Basispunkte bei unseren Triangulierungen meist geradezu glänzende Resultate erzielen.

Bei der Berechnung der Polygonzüge jagt der in den jüngsten Nummern der Zeitschrift für Vermessungswesen wissenschaftlich beschriebene Riebel'sche Kreisrechenschieber dem Logarithmenbuche mit Erfolg den Rang ab.

Unsere Originalmappen sind in Bezug auf Größenverhältnisse an keine Sektionsmaße gebunden. Entscheidend für die Größe der einzelnen Blätter sind Handlichkeit und natürliche Blattgrenzen.

Die Originalmappen werden im Maßstabe 1 : 2500 angefertigt, der Ortsried wird auf einem eigenen Blatte im Maßstabe 1 : 1250 aufgetragen.

Zur Verwendung gelangt auf Leinwand aufgezogenes Papier. Das Hektar-netz, die Triangulierungs- und Polygonpunkte, auch alle Detailpunkte aus den Feldskizzen werden mit dem Koordinatographen aufgetragen.

Sind sämtliche Aufnahmen in die Originalmappe eingezeichnet, so werden die Bonitätsausscheidungen — das Ergebnis der Bonitierung — meist mit dem Längepantographen aus den Bonitierungsskizzen übertragen.

Nach erfolgter Ausfertigung der Originalmappenblätter geht man an den Entwurf eines Wegenetzprojektes.

Die Gemeinde, in der kommissiert wird, bekommt schon, was Wege anbelangt, wie man sagt ein ganz anderes Gesicht. Die vorhandenen alten Wege, teils überackert, teils ausgefahren, oft mitten im Felde aufhörend, verschwinden zumeist, und neue, gerade, breite Verbindungs- und Wirtschaftswege entstehen, die den Grundbesitzern die servitutsfreie Zufahrt zu ihren neuen Grundstücken sichern. Die Führung der neuen Wege soll auch die Schaffung vorteilhafter Wirtschaftsformen für die neuen Grundstücke ermöglichen. Das Studium des Wegenetzes ist daher für den Agrartechniker anregend und lohnend.

Die neuen Wege werden in der Natur abgesteckt und dem Ausschusse der Gemeinde und den Beteiligten gezeigt. Geben die Ausschüsse ihre Zustimmung und ist auch die Genehmigung des Wegenetzprojektes durch den Landesauschub erfolgt, so werden die neuen Wege endgiltig in die Originalmappe eingezeichnet.

Wir schreiten nun zur Flächenberechnung des Operationsgebietes auf Grund der Neuaufnahme. Die Flächenberechnung geschieht auf die schärfste Art, aus den Koordinaten der Begrenzungspunkte derart, daß sowohl die Fläche des Operationsgebietes aus den äußersten Umfangsgrenzen als auch die Flächen der einzelnen Blätter gerechnet werden, woraus sich naturgemäß schon eine Kontrolle ergibt.

Die endgiltige Fläche erhalten wir, indem wir zur Koordinatenfläche den Zuwachs oder Abfall zuzählen, beziehungsweise abziehen, der sich aus den Detailzwischenpunkten ergibt. Diese Berechnung geschieht aus Originalmaßzahlen.

Durch die Konstruktion der neuen Wege werden die Originalblätter in Tafeln zerlegt, die Projektionsabteilungen heißen. Auch die Flächen dieser Abteilungen werden aus Koordinaten gerechnet, zu welchem Zwecke zuerst die Koordinaten der Wegschnittpunkte analytisch berechnet werden müssen.

Die Summe der Flächen der einzelnen Projektionsabteilungen muß natürlich die Blattfläche geben, also abermals eine Kontrolle.

Aus dem Gesagten kann man einen Schluß ziehen auf die Genauigkeit dieser Art der Flächenberechnung. Dadurch ist eine unverrückbare Form gegeben, in die alle später vorzunehmenden Teilflächenberechnungen hineinpassen müssen.

Daß die Fläche eines Gemeindegebietes, auf Grund der Neuvermessung berechnet, nicht auf den m^2 mit der Katastralfäche stimmen wird, ist klar. Eigentümlicherweise waren bei fast allen durchgeführten Operationen die Differenzen zwischen Kataster und Neuvermessung positiv. Dieser Zuwachs an Fläche wird in der Regel für den Mehrbedarf an Fläche bei den neuen Wegen verwendet.

Auch die Bonitätsausscheidungen werden auf der Originalmappe neu berechnet. Zu diesem Zwecke werden die Projektionsabteilungen durch Ziehen von Aequidistanten, z. B. im Abstände von 50 m in Projektionsabschnitte zerlegt, diese als Parallelogramme berechnet und auf die Projektionsabteilungen aus-

geglichen. Innerhalb der Projektionsabschnitte berechnet man die einzelnen Bonitäten und gleicht sie auf den Abschnitt aus.

Fläche und Wert aller Projektionsabschnitte, bzw. -Abteilungen werden in das Besitzstandregister III. Teil eingetragen, das die Grundlage für die neue Feldeinteilung bildet.

Der Entwurf des Projektes der neuen Feldeinteilung bildet die wichtigste Etappe auf dem langen Wege der Kommassierungsarbeiten. Mit ihm steht oder fällt der Erfolg der Sache.

Die bei der Neueinteilung zu berücksichtigenden Umstände sind mannigfacher Art.

In einer Sitzung mit dem Ausschusse der Gemeinde und dem der Beteiligten werden die Gesichtspunkte für die neue Feldeinteilung festgelegt.

Ein Hauptgewicht legen die Wirtschaftsbesitzer auf die Zuteilung eines größeren Platzes für Stroh- und Holzlagerung in der Verlängerung ihrer Hofräume, der sogenannten Feuerrayons. Für kleine Grundbesitzer wird gewöhnlich die Zuweisung eines sogenannten Abfindungsgrundstückes, für mittlere die Zuweisung eines oder zweier, für große Besitzer eine solche von drei, höchstens vier Abfindungsgrundstücken ins Auge gefaßt. Ein Bauer also, der früher seinen Besitz auf 30, ja oft 100 Parzellen zerstückelt hatte, bekommt ihn auf höchstens 4 Parzellen vereint.

Ein weiterer bei der Neueinteilung zu beachtender Gesichtspunkt ist die mittlere Entfernung der Grundstücke vom Wirtschaftsgebäude. Kein Besitzer darf nach der Kommassierung im Durchschnitte einen weiteren Weg zu seinen neuen Feldern haben, als der Weg zu seinen alten Parzellen war. Zu berücksichtigen ist außerdem das Verhältnis von Fläche und Wert des Grundbesitzes.

Verordnungsgemäß soll das Flächenausmaß der neuen Abfindungsgrundstücke zum Werte derselben im gleichen Verhältnisse stehen, wie das Flächenausmaß des alten Besitzes zum Werte desselben; eine Abweichung davon ist nur aus Zweckmäßigkeitsgründen bis zum fünften Teil dieses Verhältnisses gestattet und darüber hinaus nur mit besonderer Zustimmung des unmittelbar Beteiligten.

Endlich sollen die persönlichen Wünsche der beteiligten Wirtschaftsbesitzer bezüglich der künftigen Lage ihrer Grundstücke in den verschiedenen Rieden nach Tunlichkeit berücksichtigt werden.

Die sehr geehrten Herren können daraus entnehmen, daß die Herstellung eines einwandfreien Einteilungsprojektes einen bedeutenden Scharfsinn erfordert, Aufwand von Zeit und Mühe kostet.

Hier gibt es keine Schablonenarbeit, der Techniker darf nicht glauben, wie er die eine Gemeinde zustande gebracht habe, werde er die zweite und dritte machen. In Bezug auf Neueinteilung bilden die Gemeinden nicht die Regel, sondern jede Gemeinde eine Ausnahme, die individuell studiert und behandelt werden muß.

Die Abfindung erfolgt nach dem Werte und nicht nach der Fläche. Ein Wirtschaftsbesitzer, dessen Grundbesitz rund 25 *ha* mit einem Bonitätswerte von 25000 Kronen ausmacht, bekommt nicht wieder eine Fläche von 25 *ha*, sondern

eine Fläche, die dem Bonitätswerte von 25000 Kronen entspricht. Je nach den Bonitätsklassen kann logischerweise die Fläche mehr oder weniger als 25 *ha* betragen, zufälligerweise auch gleich 25 *ha* sein.

Der Beteiligte wird auch nicht immer mit seinem Abfindungsanspruche bis auf den Heller befriedigt. Instruktionsgemäß können die Verschiedenheiten zwischen dem Abfindungsanspruche des Beteiligten und dem Werte der Abfindungsgrundstücke $\frac{1}{40}$ im positiven oder negativen Sinne betragen; in ganz besonderen Fällen $\frac{1}{20}$ und darüber.

Ist man sich darüber klar geworden, mit wie viel Parzellen und in welchen Lagen in den verschiedenen Rieden die einzelnen unmittelbar Beteiligten abzufinden sind, so schreitet man zur endgültigen Berechnung der Abfindungsgrundstücke.

Dazu dienen die Projektionsabschnitte.

Jeder Abschnitt stellt einen Wert dar. Man braucht also nur mehrere Abschnitte zu vereinigen, zu einem einen entsprechenden Wertstreifen dazu geben oder von ihm abtrennen, kurz die Grenzlinien der Projektionsabschnitte solange zu verschieben, bis man eine Fläche erhält, deren Wert dem Werte des zu bildenden Abfindungsgrundstückes entspricht.

Die gebildeten Abfindungsgrundstücke werden in einem eigenen Verzeichnisse, dem «Abfindungsregister» eingetragen. Dieses stellt gewissermaßen eine Zusammenfassung der künftigen neuen Grundbesitzbögen dar.

In ihm ist jeder an der Zusammenlegung beteiligte Grundbesitzer namentlich angeführt und ist sein ganzer Besitz, also sowohl die vom Verfahren ausgeschlossenen Parzellen als auch die neuen Abfindungsgrundstücke, alle bereits mit Nummern versehen, die den künftigen Parzellennummern entsprechen, eingetragen.

Außerdem kommen im Abfindungsregister unter den Rubriken «Oeffentliches Gut» und «Gemeindewege» alle gemeinsamen Anlagen des Operationsgebietes mit Fläche und Wert vor.

Die Gesamtsumme des Abfindungsregisters muß sowohl in den einzelnen Kulturgattungen als auch in deren einzelnen Klassen, sowie in der totalen Endsumme auf *m*² und Heller die gleichen Zahlen ergeben, die im Besitzstandsregister III. Teil ausgewiesen sind. Wir haben also auch hier wieder eine Kontrolle, die jeden Fehler oder Irrtum ausschließt.

Nun heißt es, sich für die letzte Feldarbeit vorzubereiten. Es sind die Absteckungsskizzen anzufertigen.

Von jedem Abfindungsgrundstücke, welches ein Parallelogramm ist, wird aus der Fläche die normale Breite gerechnet und aus ihr die schiefe Breite für die Absteckung auf der Messungslinie, die meist eine Wegseite ist.

Es wird die auf der Originalmappe abgeschobene Länge der Messungslinie verglichen mit der aus den Koordinaten der Endpunkte gerechneten und der in der Natur gemessenen Länge. Auf letztere werden die Maße der Kopfbreiten der einzelnen Abfindungsgrundstücke ausgeglichen.

Die Grenzpunkte der Abfindungsgrundstücke werden bei der Absteckung

vorerst durch Pflöcke markiert und dann durch Parzellensteine dauernd fixiert. In der Längsrichtung der neuen Parzellengrenzen werden Zwischensteine, sogenannte Laufer gesetzt. Nach vollendeter Vermarkung werden die Steindistanzen nochmals gemessen und die Maaße mit denen der Absteckungsskizzen auf ihre Richtigkeit verglichen.

Ueber noch weiters auszuführende Arbeiten, Amtshandlungen und Geschäfte, wie Versuch einer provisorischen Uebernahme der neuen Grundstücke durch die Beteiligten, Planaufgabe und Planerläuterung, Aeußerungen über gegen den Plan eingebrachte Einwendungen u. s. w. u. s. w. muß ich hinweggehen, weil es mich zu weit führen würde, außerdem berühren diese Dinge mehr den Juristen als den Techniker und würde deren Besprechung aus dem Rahmen meines Vortrages heraustreten.

Nicht unerwähnt kann ich die kulturtechnischen Arbeiten lassen, deren Erörterung allerdings einen eigenen Vortrag in Anspruch nehmen würde.

Die technischen Arbeiten bei der Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke sind mit der erfolgten Vermarkung und Einmessung der neuen Besitzgrenzen im großen und ganzen als abgeschlossen zu betrachten. Denn die Ueberwachung der auszuführenden Wegbauten etwa nimmt den Techniker meist nur vorübergehend in Anspruch.

Nach erfolgter Annahme des Zusammenlegungsplanes von Seite der Beteiligten gelangt derselbe zur Bestätigung. Mit der Bestätigung des Planes durch den Vorsitzenden der k. k. Landeskommission für agrarische Operationen, dem jeweiligen Landesschef und der darauf folgenden Kundmachung von Seite der k. k. Lokalkommission f. a. O. erwächst die Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes.

Die Annahmeerklärung von Seite der Beteiligten erfolgt durch Abstimmung und entscheidet dabei einfache Mehrheit der Stimmen und Zweidrittelmehrheit des Katastralreinertrages.

Zum Schlusse meiner Ausführungen will ich noch erwähnen, daß von Seite der Agrarbehörde von jeder kommassierten Gemeinde auf Grund der Originalaufnahmen eine in vorschriftsmäßige Sektionen geteilte, instruktionsgemäß adjustierte und kотиerte Mappe angefertigt und der Evidenzhaltungsbehörde kostenlos übermittelt wird. Außerdem wird ein neuer Grundbuchsentwurf mit einer Grundbuchsmappe für das zuständige Bezirksgericht angefertigt.

Es würde mir zur hohen Befriedigung gereichen, wenn es mir mit meinen Ausführungen gelungen wäre, der sehr geehrten Zuhörerschaft ein faßliches Bild von den technischen Arbeiten bei der Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke entrollt zu haben.

Die sehr geehrten Herren Kollegen von der Evidenzhaltung mögen daraus die umfangreiche Tätigkeit eines Agrargeometers ersehen und seinen Leistungen einen kleinen Tribut kollegialer Anerkennung zollen.